

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at Telephone: +43(732) 7720-53100

gener Kreis je 6, für den Trientner Kreis 9 Mandate dieser Kategorie sestzusetzen, wurde denn auch im Gesetze entsprochen.

Die Pustertaler Vertrauensmänner wollten alle brei Wahlkurien nach der Bevölkerungsziffer verteilt wissen und berechneten für die Städte und Märkte Tirols und Vorarlbergs 18, für die Landgemeinden 45 und für die Höchsteftenerten 21, zusammen 84 Abgeordnete, wozu der Statthalter bemerkte, daß diese Ansicht viel für sich habe, weil sie auf einer sesten Basis ruhe, doch sollte man darüber den neuen Landtag selbst entscheiden lassen.

Als Bedingungen für die Wahlberechtigung und Bahlfähigkeit in allen Kurien schrieb der Regierungsentwurf in einfacher und natürlicher Beise genau dieselben vor wie für die Gemeindewahlen. Die Bogner Bertrauensmänner wünschten für die Wahlberechtigung zu der Gemeinde-, Kreis- und Landesvertretung in den Städten einen Zensus bon 2 Gulden, für das Land von 1 Gulden Conventionsmunge, jedoch follten für den Fall, daß dadurch irgendwo mehr als ein Bierteil der Besteuerten vom Wahlrecht ausgeschlossen würde, fo viele noch einbezogen werden, daß unbedingt drei Bierteile aller Besteuerten wählen können. Der Statthalter trat unbedingt für die gleichen Wahlrechtsbedingungen für die Gemeindevertretung und den Landtag ein und riet bezüglich der Sohe des Zensus für Stadt und Land die bon der Bebölkerung ausgesprochenen Buniche zu berüdfichtigen. Auf Anordnung des Ministeriums des Innern mußten hierauf in aller Gile im gangen Lande die Steuerleiftungen jedes einzelnen Besteuerten erhoben werden, und im Landesstatute vom 30. Dezember 1849 erscheint bann als Wahlrechtsgrenze für Innsbruck und Trient 10 Gulden, für die übrigen Wahlorte 5 Gulden Conventionsmünze, ein gegen die Wünsche des Landes unverhältnismäßig hoher Zenfus.

Bur Frage der Bildung der Wahlbezirke für das Land ging der allgemeine Bunsch der Bevölkerung dahin, daß der Gerichts- oder der politische Bezirk zugleich auch Wahlbezirk sei und die Zahl der Abgeordneten sich nach dem Bevölkerungsstande richten soll. Verschiedene Kombinationen und Zusammenstellungen wurden von den Vertrauensmännern vorgelegt. Durchschnittlich hätte nach diesen Wünschen auf ungefähr